

PROBEKLAUSUR STAATSORGANISATIONSRECHT (WS 2025/26)

SACHVERHALT

Im Deutschen Bundestag findet eine hitzig geführte Debatte zum Nahostkonflikt statt. Als der Abgeordnete A, der über die Liste einer linksgerichteten Protestpartei in den Bundestag eingezogen war, ans Rednerpult tritt, trägt er zunächst einen neutralen Anzug.

A beginnt seine Rede mit scharfer Kritik an der deutschen Außenpolitik. Er wirft der Bundesregierung vor, sie betreibe gegenüber Israel eine „sklavische Gefolgschaft gegenüber transatlantischen Interessen“ und verschließe „bewusst die Augen vor einem Genozid im Gaza-Streifen“. Deutschland mache sich, so A, „mitschuldig an systematischen Kriegsverbrechen“, welche „mit Waffen aus deutschen Fabriken und mit politischer Rückendeckung aus Berlin“ begangen werden.

Als aus den Reihen der Koalitionsfraktionen empörte Zwischenrufe laut werden, entgegnet A, man müsse „endlich den Mut aufbringen, das Leid der Unterdrückten offen auszusprechen, statt sich von einer übermächtigen pro-israelischen Lobby einschüchtern zu lassen, die jede Kritik im Keim ersticken wolle“. Daraufhin erteilt die Bundestagspräsidentin B dem A einen Ordnungsruf und weist ihn darauf hin, dass seine Wortwahl geeignet sei, Personengruppen zu verunglimpfen.

A zeigt sich hiervon unbeeindruckt, setzt seine Rede jedoch in einem etwas gemäßigeren Ton fort. In der leidenschaftlichen Auseinandersetzung überschreitet er schließlich die ihm zugeteilte Redezeit um mehr als fünf Minuten. Nachdem B ihn mehrfach erfolglos aufgefordert hat, zum Schluss zu kommen, entzieht sie ihm das Wort.

A kehrt sichtlich erregt auf seinen Platz zurück. Dort zieht er demonstrativ ein T-Shirt über sein Hemd, auf dem die Aufschrift „Free Palestine – Stop the Genocide“ zu lesen ist. Entgegen der Erwartung des A wird seine neue Kleiderwahl im Sitzungssaal zunächst kaum bemerkt. Erst nach mehr als 30 Minuten wird B auf das T-Shirt des A aufmerksam und fordert ihn auf, das T-Shirt wieder auszuziehen, da dieses geeignet sei, die Würde des Bundestages zu verletzen. Als A sich weigert, verweist B ihn für die Dauer der Sitzung aus dem Plenarsaal. A verlässt den Saal daraufhin unter Begleitung der Saaldiener.

A hält sämtliche gegen ihn ergriffenen Maßnahmen für politisch motiviert und unverhältnismäßig. Er habe lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Gegen Ordnungsruf und Saalverweis legt er jeweils Einspruch ein, der jedoch erfolglos bleibt. Daraufhin beschließt A, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Er begehrt die Feststellung, dass die Maßnahmen der B ihn in seinen verfassungsmäßigen Rechten als Abgeordneten verletzt haben.

Hat der Antrag des A vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?